Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung



Distr@l – Förderprogramm Digitalisierung stärken – Transfer leben

Merkblatt zur Förderlinie 2C: Digitale Pioniere

Die Durchführung von Innovationsprojekten durch digitale Pioniere verbindet die praktische Problemlösung in Unternehmen mit wissenschaftlicher Qualifizierung an einer Hochschule. Die Zusammenführung der Wirtschaft mit der wissenschaftlichen Forschung über spezialisiertes Personal trägt zum Kompetenzaufbau von Digitalisierungs-Fachkräften vor Ort in den Unternehmen bei und stärkt die Praxisorientierung der Forschung.

Fördergegenstand

Gefördert werden innovative Transferprojekte zur Digitalisierung. Von besonderem Interesse sind dabei kleine Unternehmen mit eher gering ausgeprägten digitalen Kompetenzen, insbesondere im ländlichen Raum. Das Vorhaben wird von einer Hochschule in enger Kooperation mit einem Unternehmen durchgeführt. Dabei ist eine Person jeweils in Teilzeit an einer Professur einer Hochschule und in einem Unternehmen angestellt. Gefördert werden Ausgaben an der Hochschule für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne des Zuwendungszwecks in Höhe von 100 % einer halben Stelle. Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn ein KMU die Mitarbeiterstelle in gleichen Teilen (halbe Stelle) aus Eigenmitteln finanziert und die Möglichkeit der Promotion durch die Hochschule gewährleistet wird. Bei Promotionsverträgen muss sichergestellt sein, dass dem Promotionsstudierenden mindestens 30 % seiner Arbeitszeit zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung steht (Hessisches Hochschulgesetz Art. 65 Abs. 2). So können in enger Verzahnung von Wissenschaft und Praxis wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet und im Unternehmen auf ihre Eignung im betrieblichen Umfeld untersucht werden. Da die Hochschule als Trägerin des Vorhabens die Koordination und administrative Abwicklung der Förderung sowie die wissenschaftliche Begleitung im Rahmen der Promotion übernimmt, kann sich das beteiligte Unternehmen auf die Durchführung des konkreten Transferprojekts konzentrieren. Die Ausgaben für die in Teilzeit angestellte Person werden vom Unternehmern selbst getragen. Investitionen sind von einer Förderung ausgenommen.

Im Fokus stehen zum einen Forschungsthemen im Kontext der Digitalisierung, die anhand konkreter gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Problemstellungen bearbeitet werden, zum anderen der unmittelbare Transfer aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaft. Angesprochen sind beispielsweise Absolventen von Studiengängen der Angewandten Informatik, Wirtschaftsinformatik, Cybersicherheit, Data

Science, Digitale Wirtschaft, Automation und Industrie 4.0, Interaktive Systeme, Digitale Transformation oder Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

<u>Förderziel</u>

Ziel der Förderung ist der Kompetenzaufbau in Unternehmen und eine anwendungsnahe Forschungsarbeit im Forschungsfeld der Digitalisierung. Digitale Pioniere lernen den unternehmerischen Bedarf kennen und entwickeln anwendungsnahe Lösungen auf Basis wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Hierfür bietet sich die Promotionsphase an. Das Unternehmen erhält einen direkten Zugang zu wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierten Fachkräften und stärkt seine Attraktivität als Arbeitgeber. Durch die Tätigkeit von wissenschaftlich ausgebildetem Personal von mindestens 50 % direkt vor Ort im Unternehmen soll es möglich werden, zeitlich befristete Transferprojekte im digitalen Kontext in der Wirtschaft umzusetzen bzw. zu beschleunigen. Wissenschaft und Wirtschaft setzen eng verzahnt aktuelle Forschungsinhalte in der Praxis um und gestalten den digitalen Wandel aktiv mit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Universitäten und hessische Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (mit Promotionsrecht), insbesondere im Rahmen ihrer Promotionszentren. Das Vorhaben wird von einer Hochschule in enger Kooperation mit einem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Betriebssitz oder Betriebsstätte in Hessen durchgeführt. Das KMU ist nicht antragsberechtigt.

Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsfähig sind die direkten Personalausgaben von bis zu 200.000 Euro. Die Laufzeit der Förderung ist auf 36 Monate begrenzt. Die Förderquote für die Hochschulen beträgt in der Regel bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben einer halben Stelle für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Zusätzlich zu den direkten Personalausgaben sind die Gemeinkosten pauschal zuwendungsfähig, wobei 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben als förderfähige Gemeinkosten anerkannt werden. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben diesen Pauschalbetrag, werden diese nicht gesondert abgerechnet. Dies gilt zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens. Ein Nachweis über die tatsächlich entstandenen Gemeinkosten ist nicht zu erbringen. Reisekosten werden als Bestandteil der Gemeinkosten berücksichtigt und sind nicht zusätzlich zuwendungsfähig.

Das Vorhaben ist in Hessen durchzuführen, die Mittel sind in Hessen einzusetzen.

Antrags- und Förderverfahren

Ein Vorhaben darf bei Antragstellung noch nicht begonnen haben. Der Antragsweg ist zweistufig. Die Antragsunterlagen werden unterschrieben über das Präsidium der Hochschule elektronisch im Fachreferat eingereicht.

Stufe 1:

Die **erste Stufe** beginnt mit der elektronischen Einreichung einer Skizze im Fachreferat. Ergänzend zur Projektskizze der antragstellenden Hochschule ist ein Letter of Intent (LOI) des kooperierenden KMU einzureichen, in dem insbesondere die Finanzierung der Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters in Form einer weiteren halben Stelle über einen separaten Vertrag im Unternehmen hinreichend beschrieben wird.

Die eingereichte Skizze wird vom Fachreferat geprüft und einem Beratungsgremium vorgelegt (s. u.). Im positiven Fall wird der Antragssteller zur Erstellung einer Projektbeschreibung aufgefordert.

Stufe 2:

Diese Projektbeschreibung ist in der **zweiten Stufe** ebenfalls elektronisch beim Fachreferat einzureichen. In der Projektbeschreibung, welche auf der zuvor ausgearbeiteten Skizze aufbaut, sind das Vorhaben und die angestrebten Ergebnisse vertiefend darzulegen und ggf. Auflagen des Beratungsgremiums zu berücksichtigen. Ergänzend zur Projektbeschreibung ist zwingend ein Kooperationsvertrag zwischen der antragstellenden Hochschule und dem kooperierenden KMU im Entwurf einzureichen. Hier sind insbesondere die Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem geplanten Vorhaben sowie die weitere anteilige Finanzierung der Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeiters in Höhe von 50 % durch das KMU zu beschreiben bzw. zu regeln.

Das Fachreferat stellt für Skizze und Projektbeschreibung Gliederungshilfen zur Verfügung (siehe Kontakt & Beratung). Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, sollen im Rahmen der Projektbeschreibung die vorgegebenen Punkte verständlich und so konkret wie möglich dargestellt werden. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Bearbeitung verzögern oder zur Ablehnung führen.

Alle Unterlagen werden nach Einreichung auf Vollständigkeit und inhaltliche Anforderungen anhand transparenter Bewertungskriterien (s. u.) geprüft. In der Regel wird zur Projektbeschreibung ergänzend ein externes Fachgutachten eingeholt. Die eingereichten und eingeholten Unterlagen finden Eingang in regelmäßig tagende Gremiumssitzungen und werden diskutiert und beraten. Im positiven Fall wird eine Förderempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig zur Projektbeschreibung ist bei der WIBank ein Antrag für die Prüfung der formalen Anforderungen zu stellen. Die Anträge stehen auf der WIBank-Website (siehe Kontakt & Beratung) bereit. Im begründeten Ausnahmefall kann auch ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei der WIBank beantragt werden. Nach erfolgreicher abschließender Prüfung des formalen Antrags durch die WIBank wird ein Zuwendungsbescheid erstellt. Sobald dieser bestandskräftig ist oder eine formelle Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt wurde, kann mit dem Vorhaben begonnen werden.

Während der Projektlaufzeit können Fördermittel bei der WIBank abgerufen werden. Nach Ablauf eines Haushaltjahres ist ein Nachweis über die Verwendung der Mittel anhand prüfbarer Belege zu erbringen. Nach Abschluss des Vorhabens ist ein Sachbericht in digitaler Form vorzulegen. Für den Sachbericht wird eine Gliederungshilfe zur Verfügung gestellt.

Das Projekt wird auf Basis des eingereichten Abschlussberichts geprüft (Abschlussevaluierung). Die notwendigen Informationen und Unterlagen werden frühzeitig vom Fachreferat bereitgestellt.

Bewertungskriterien

Die Vorhaben werden nach einem standardisierten Schema anhand der Antragsunterlagen in folgenden Kategorien bewertet:

- Darstellung der Innovation und Ausgangslage
- Darstellung der Inhalte und Ziele
- Darstellung der Akteure und der Kompetenzen
- Darstellung des Marktpotentials und Wettbewerbs
- Darstellung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit
- Darstellung der Nachhaltigkeitspotentiale

Fördergrundlagen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung digitaler Technologien und Innovationen vom 20. September 2021 (StAnz. 38/2021, S. 1174)
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Landeshaushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) §23 und §44 und Anlage 2 zu § 44 (ANBest-P)

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Kontakt und Beratung

Vor Beginn eines Vorhabens können **fachliche Fragen** mit den Ansprechpersonen im Fachreferat geklärt werden.

Die Kontaktdaten und die **Gliederungshilfe für die Skizze** sind auf folgender Internetseite zu finden:

https://digitales.hessen.de/

Formale Fragen zur Förderung können mit den Ansprechpersonen in der WIBank besprochen werden.

Die Kontaktdaten sowie der **formale Antrag** auf Förderung sind auf folgender Internetseite zu finden:

https://www.wibank.de/wibank/distral/distr-I-518138

Stand: 20.09.2021